

Drucksache Nr.: 259/2016

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.08.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	06.09.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßenflächen gemäß §§ 1 und 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Straße

„**Im Falkenhorst**“ (Flurstücksnummer 1600/58) in Neustadt an der Weinstraße,
Ortsbezirk Königsbach,

wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Begründung:

Gemäß den Straßen- und Wegegesetzen des Bundes und der Länder gelten jeweils als öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend für die Öffentlichkeit einer Straße ist demnach ihre Widmung.

Dieser formalisierte Rechtsakt gewinnt in der obergerichtlichen Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz zunehmend an Bedeutung und wird grundsätzlich der Zuständigkeit des Gemeinderates unterworfen.

Zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Verkehrsanlage „Im Falkenhorst“ ist somit grundsätzlich eine förmliche Widmung erforderlich.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Landesstraßengesetz - LStrG - verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Gemeinde. Gemäß § 36 Abs. 3 LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, 22.08.2016

Oberbürgermeister